

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 29

08.06.2021

2021

Sonderausgabe

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Neumarkt. i. d. OPf. vom 08.06.2021, Az. 56-5304.8

155

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 382, BayRS 2126-1-17-G).

155

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Alkoholkonsumverbot)

157

Einwohnerzahlen am 31.12.2020

160

Teil II: **Sonstige Bekanntmachungen**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

161

Teil I: **Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)
Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenz-Wertes der COVID-19 Fälle für den Landkreis Neumarkt. i. d. OPf. vom 08.06.2021, Az. 56-5304.8**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 382, BayRS 2126-1-17-G), macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgendes bekannt:

1. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen
(04.06.2021: 32,0; 05.06.2021: 32,0; 06.06.2021: 29,7; 07.06.2021: 32,7; 08.06.2021: 22,3) unterschritten.
2. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gelten deshalb ab Donnerstag, den 10.06.2021, zusätzlich die Regelungen der 13. BayIfSMV., die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten wird. Dies gilt solange, bis sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 13. BayIfSMV eine Änderung der maßgeblichen Inzidenz ergibt.

Hinweis:

Für den vollständigen Verordnungstext wird verwiesen auf die konsolidierte Lesefassung der 13. BayIfSMV.

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/384/baymbl-2021-384.pdf>

Neumarkt i.d.OPf., 08.06.2021

Björn Dünzkofer
Regierungsrat

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 382, BayRS 2126-1-17-G).

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz erlässt für den Landkreis Neumarkt folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neumarkt in der Oberpfalz vom 20.05.2021 hinsichtlich der „weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.“ wird aufgehoben.**
2. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.06.2021 um 0 Uhr in Kraft.**

Gründe

Durch das Außerkrafttreten der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 06.06.2021 entfiel auch der § 27 als Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021. Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht insoweit keine weiteren Öffnungsschritte vor, die durch die Kreisverwaltungsbehörde erlassen werden müssen. Vielmehr regelt die aktuelle Infektionsschutzmaßnahmenverordnung alle inzidenzabhängigen Regelungen selbst. Die einzelnen Regelungen treten durch die Bekanntmachung des Inzidenzwertes nach § 1 der 13. BayIfSMV. in-/außer Kraft.

I.

Das Landratsamt Neumarkt in der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig, §§28 Abs. 1IfSG, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist §§ 28, 28a IfSG in Verbindung mit der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i.V.m Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung hat eine reine klarstellende Wirkung. Durch das Außerkrafttreten der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Rechtsgrundlage für das weitere Bestehen der Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 weggefallen. Alleine der Wegfall der Ermächtigungsgrundlage begründet nicht die Erledigung des Verwaltungsaktes. Nach Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG erledigen sich Verwaltungsakte jedoch auch auf sonstige Weise, wenn der Verwaltungsakt für eine bestimmte Sach- und Rechtslage erlassen wurde und durch Änderungen der maßgeblichen Umstände gegenstandslos geworden ist. Eine Erledigung auf sonstige Weise liegt hier vor, da die Allgemeinverfügung durch Übernahme und Neuregelung in der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung keine rechtliche Wirkung mehr entfaltet. Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erleichtert die Voraussetzungen für die Öffnungen der einzelnen Teilbereiche. Grund hierfür sind die rückläufigen Inzidenzwerte im Freistaat Bayern. Der Gesetzgeber sieht es als sachdienlich an, den Kreisverwaltungsbehörden die Aufgabe abzunehmen, weitere Öffnungsschritte durch Allgemeinverfügung zu regeln. Vielmehr ergeht dies in einheitlicher Regelung durch die 13. BayIfSMV. im gesamten Gebiet des Freistaates Bayern. Durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung entstehen keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Nachteile gegenüber dem Adressaten, da die einzelnen Maßnahmen weiterhin durch die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt sind und ein fließender Übergang gewährleistet ist.

III.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 10.06.2021 gilt. Mit dieser Allgemeinverfügung tritt gleichzeitig die oben genannten Allgemeinverfügungen außer Kraft.

Hinweise

1. Die sonstigen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., den 08.06.2021

Björn Dünzkofer
Regierungsrat

Az. 56-5304.7

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);

Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Alkoholkonsumverbot)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl I. S. 1045) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021, veröffentlicht mit BayMBl. 2021 Nr. 384, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung betreffend die Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen von Innenstädten und sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, (Alkoholkonsumverbot) vom 8. März 2021, Az. 56-5304.7, die durch Allgemeinverfügungen vom 23. April 2021, Az. 56-5304.7 und vom 28.04.2021 Az. 56-5304.7 sowie durch Allgemeinverfügung 20.05.2021 Az.56-5304.7, geändert worden ist, wird aufgehoben:
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.06.2021, 0 Uhr in Kraft.

Begründung:

I.

Gemäß § 26 der 13. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ist seit Freitag, den 04.06.2021 unter 50; die Entwicklung des Infektionsgeschehens ist seither stabil bzw. leicht rückläufig. Zum 08.06.2021 weist der Landkreis Neumarkt i.d.OPf. eine 7-Tage-Inzidenz von 22,3 auf. Ein Alkoholkonsumverbot auf den in den Allgemeinverfügungen festgelegten Flächen ist daher nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 07.06.2021 ebenfalls mitgeteilt, dass sie angesichts der aktuellen Lockerungen und der Inzidenzwerte keine Veranlassung für eine Aufrechterhaltung der Alkoholverbotzonen sieht.

II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 26 der 13. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der ZustV sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig. Die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen stützt sich auf § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i. V. m. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Nach Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese tatbestandlichen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Bei der widerrufenen Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßig, aufgrund von § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung, erlassenen Verwaltungsakt. Die Allgemeinverfügung war ferner nicht begünstigend, denn sie begründete oder bestätigte kein Recht und stellt keinen rechtlich erheblichen Vorteil im Sinne der Norm dar. Die Allgemeinverfügungen vom 08.03.2021, 23.04.2021, 28.04.2021 und 20.05.2021 werden aufgehoben, nachdem sich die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil und rückläufig zeigt und daher die weitere Aufrechterhaltung der durch diese Allgemeinverfügungen angeordneten Grundrechtseinschränkungen nicht länger verhältnismäßig wären. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. ist stark rückläufig, was sich in einer Inzidenz von 22,3 (Stand: 08.06.2021) widerspiegelt. Die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. erscheint stabil. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit einem weiteren Rücklauf der Inzidenz zu rechnen. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung des

Alkoholkonsumverbotes erfüllt. Es gilt einen Ausgleich zwischen einem effektiven Gesundheitsschutz und den Freiheitsrechten der Bürger zu schaffen. Die weitere Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erscheint nicht länger als erforderlich, um die Gesundheit der Bürger zu schützen. Zum einen gründet sich dies auf die bereits genannte positive Entwicklung der Inzidenzzahlen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Zum anderen hat auch die Impfquote im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. positive Auswirkungen.

III.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung ab 10.06.2021 gilt. Mit dieser Allgemeinverfügung tritt gleichzeitig die oben genannten Allgemeinverfügungen außer Kraft.

Hinweise

1. Die sonstigen Vorschriften der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neumarkt i.d.OPf., den 08.06.2021

Willibald Gailler
Landrat

Einwohnerzahlen am 31.12.2020

Nachstehend gibt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 02.06.2021 -SG 41- über die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand **31.12.2020** bekannt:

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	Einwohner
	insgesamt
Berching, St	8 864
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	7 938
Berggau	2 577
Breitenbrunn, M	3 504
Deining	5 027
Dietfurt a.d.Altmühl, St	6 150
Freystadt, St	9 118
Hohenfels, M	2 240
Lauterhofen, M	3 748
Lupburg, M	2 481
Mühlhausen	5 058
Neumarkt i.d.OPf., GKSt	40 243
Parsberg, St	7 272
Pilsach	2 917
Postbauer-Heng	7 930
Pyrbaum, M	5 809
Sengenthal	3 745
Seubersdorf i.d.OPf.	5 254
Velburg, St	5 350
Kreissumme	135 225

Hinweis:

Die Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis//online/data?operation=table&code=12411-009r>

Neumarkt i.d.OPf., 07.06.2021

Sachgebiet 51

gez.

Seger

Regierungsamtsrat

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

A U F G E B O T

Folgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg, ist verloren gegangen:

		<u>Aushang von</u>	<u>Aushang bis</u>
Sparbuch Nr. alt --- / neu	3464158306	06.04.2021	06.07.2021
	3464172422	20.05.2021	20.08.2021
	3464229123	02.06.2021	02.09.2021

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom Tage des Aufgebots an, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterfertigten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Neumarkt i.d.Opf., den 02.06.2021
Vorstand
der Sparkasse Neumarkt i.d.Opf.- Parsberg

Willibald Gailler, Landrat